

Abg. Brockhaus: Diese Denkschrift ist in Folge eines Beschlusses der Generalversammlung sämtlicher deutschen Buchhändler entstanden. Da in den Motiven des Gesetzentwurfs mehrmals darauf Bezug genommen und dieser selbst dadurch gewissermaßen hervorgerufen worden ist, so glaube ich, daß die Denkschrift für die geehrte Kammer interessant sein wird, und erlaube mir daher, sie den Mitgliedern derselben zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Präsident D. Haase: Diese Denkschrift ist bereits an die Kammermitglieder vertheilt, und ich erlaube mir, dem geehrten Abgeordneten Brockhaus im Namen der Kammer für die Uebersendung dieser Schrift zu danken. — Noch habe ich zu bemerken, daß der Abgeordnete Vogel wegen Krankheit sich entschuldigen läßt, desgleichen der Graf von Ronnow. — Wir können nunmehr zur Tagesordnung übergehen und zwar zur Fortsetzung der Berathung über den Bericht der ersten Deputation, einige Abänderungen und Erläuterungen des Gesetzes vom 8. März 1838 betreffend. Ich ersuche Herrn Referent D. v. Mayer, zu dem Ende die Tribune einzunehmen.

Ref. Abg. D. v. Mayer: §. 4 lautet im Entwurfe:

Zu §. 26. Eine Realbefreiung steht allen Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und Begräbnißplätzen zu, ohne Unterschied, ob sie der Kirchen- und Schulgemeinde, in deren Bezirk sie liegen, und der Confession derselben angehören, oder nicht.

Diese Befreiung ist jedoch auf die Kirchen- Schul- und Stiftungsgebäude und die zum unmittelbaren Gebrauch der Schulen oder Stiftungen dienenden Gärten beschränkt, so daß aller andre Grundbesitz dieser Anstalten der Beitragspflicht unterliegt.

Nur in dem Falle, wenn der Reinertrag der betreffenden Grundstücke ohnehin bereits zu Deckung desselben Bedarfs bestimmt ist, für welchen die Anlage erhoben wird, (§. 1 des Gesetzes vom 8. März 1838) findet eine Beziehung derselben zu solcher nicht statt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig unterschrieben und das königliche Siegel beidruken lassen.

Die Motive hierzu sagen:

Zu 4. Die 26. Paragraphen des Gesetzes gesteht eine Realbefreiung zu: den Grundstücken, welche im Eigenthume der ganzen Kirchen- oder Schulgemeinde, oder deren Kirchen oder Schulen sich befinden, ingleichen den Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und Begräbnißplätzen anderer der Kirchengemeinde fremden Confessionen. Es befinden sich aber an nicht wenigen Orten Sachsens Kirchen, Schulen und für milde Zwecke gegründete Anstalten, welche, obgleich derselben Confession der Kirchengemeinde, doch dieser nicht angehören, sondern ganz selbstständige, aus Stiftungen hervorgegangene, Anstalten sind. Diese härter als die gleichen Anstalten einer fremden Confession zu behandeln und der Parochialgemeinde beitragspflichtig zu machen, liegt ein zureichender Grund nicht vor, und zwar um so weniger, als dieselben, schon ihrer Lage wegen, die Kirchen- und Schulzwecke und die Armenversorgung der Gemeinde, in deren Bezirke sie sich befinden, vorzugsweise befördern.

Die Befreiung dieser Anstalten aber auf die Kirchen-, Schul- und Stiftungsgebäude und die zum Gebrauch der Schulen und

Stiftungen unmittelbar dienenden Gärten zu beschränken, dürfte schon in der Absicht des Gesetzes gelegen haben.

Im ersten Entwurfe des mittelst Decrets vom 20. Februar 1837 vorgelegten Gesetzes, die Verpflichtung der Kirchen- und Schulgemeinden zu Aufbringung des Parochialbedarfs betreffend, war nämlich §. 43 eine Realbefreiung lediglich denjenigen Grundstücken zugestanden:

„welche im Eigenthume der ganzen Kirchen- und Schulgemeinde, oder deren Kirchen und Schulen sich befinden.“

Die erste Deputation der zweiten Kammer beantragte jedoch in ihrem Berichte den Zusatz:

„ingeleichen den Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und Begräbnißplätzen anderer, der Kirchengemeinde fremder, Confessionen“

der offenbar aus dem Motiv der Parität und Humanität hervorgegangen, im Berichte jedoch nicht näher begründet worden war

Edt. Act. v. J. 1837 Beil. z. III. Abth. 3. Samml. S. 390.

Bei der Berathung über solchen fragte jedoch ein Kammermitglied an, ob alles unbewegliche Vermögen der milden Stiftungen von den Parochiallasten befreit sein solle.

Der Referent erklärte hierauf:

„daß wohl, wenn eine milde Stiftung in einem andern Orte ein Grundstück besitze, ein andres Verhältniß eintreten und die pia causa in solcher Beziehung als beitragspflichtiger Forenser angesehen werden möge.“

Obwohl nun von dem gedachten Abgeordneten, dieser Erläuterung ungeachtet, — unstreitig nur um jeden Zweifel zu beseitigen — das Amendement gestellt wurde, den Satz so zu fassen:

„Eine Realbefreiung steht nur den Kirchen, Schulen und Begräbnißplätzen selbst zu“

so ward solches doch, nachdem noch ein Deputationsmitglied, der Ansicht des Referenten sich anschließend, geäußert hatte:

„dies Amendement werde am Sinne des Gesetzes etwas Wesentliches nicht ändern“

mit 37 gegen 27 Stimmen verworfen.

Hieraus folgt indeß keinesweges, daß die Kammer dadurch die Befreiung der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen auf alles, denselben zugehörige, selbst nutzbare Grundeigenthum, und zwar sogar auf das in auswärtigen Parochien gelegene, habe ausdehnen wollen, vielmehr ist anzunehmen, man habe nur eine ausdrückliche Ausnahme dießfalls nach der Erklärung der Deputation, welche über den Umfang ihrer eigentlichen Absicht bei dem fraglichen Zusatze die beste Wissenschaft haben mußte, nicht für nöthig erachtet.

Edt. Act. v. J. 1837 III. Abth. 3. Bd. S. 361 und 362, besonders aber Landtagsmittheilungen S. 5109.

Als nun aber späterhin der erste Entwurf ganz zurückgenommen, und ein wesentlich abgekürztes Gesetz vorgelegt wurde, nahm die Staatsregierung die von der zweiten Kammer angenommene Fassung der 43. §. in §. 14 des neuen Entwurfs wörtlich auf, aus welchem solche, ohne weitere Discussion dießfalls, in das Gesetz selbst übergang, in welchem sie die §. 26 bildet.

Daß hierbei Regierung sowohl, als erste Kammer auf die in dieser Fassung unverkennbar liegende Lücke und Dunkelheit